

Bekanntmachung der Wahlbehörde

Wahl zum 9. Europäischen Parlament sowie Wahl zur Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin am 26. Mai 2019

1. Am 26. Mai 2019 finden die Wahl zum 9. Europäischen Parlament sowie die Wahl zur Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin statt. Die Wahlen dauern von **8:00 bis 18:00 Uhr**.
2. Die Landeshauptstadt Schwerin ist in 59 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Die Wahlbezirke gehören zu folgenden Wahlbereichen:

Wahlbezirke von - bis	Wahlbereich
1 - 18	1
19 - 38	2
39 - 59	3

In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen in der Zeit vom 26. April bis 4. Mai 2019 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigten Personen zu wählen haben. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse um 15:00 Uhr im Stadthaus, Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wählerinnen und Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zu den Wahlen mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes entsprechend ihrer Wahlberechtigung einen weißen Stimmzettel für die Wahl zum 9. Europäischen Parlament und/oder einen gelben Stimmzettel für die Wahl zur Stadtvertretung ausgehändigt.

Der Stimmzettel muss von den Wählerinnen und Wählern in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

a) Wahl zum 9. Europäischen Parlament

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung. Die Wählerinnen und Wähler geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.

b) Wahl zur Stadtvertretung

Jede Wählerin und jeder Wähler hat drei Stimmen.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe der Namen der Bewerberinnen und Bewerber der einzelnen Wahlvorschläge, die Bezeichnung der jeweiligen Parteien und Wählergruppen bzw. die Bezeichnung "Einzelbewerber" und rechts neben jeder Bewerberin und jedem Bewerber drei Kreise für die Kennzeichnung.

Die Wählerinnen und Wähler geben ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie in bis zu drei Kreisen jeweils ein Kreuz setzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber die Stimme/n gelten soll/en.

Dabei können die Wählerinnen und Wähler ihre drei Stimmen

- einer einzelnen Bewerberin bzw. einem einzelnen Bewerber geben oder
- verschiedenen Bewerberinnen oder Bewerbern desselben Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein oder
- Bewerberinnen oder Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben.

Bei Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig.

Der/die Stimmzettel muss/müssen von der Wählerin oder von dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der

- Wahl zum 9. Europäischen Parlament

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Landeshauptstadt Schwerin oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

- Wahl zur Stadtvertretung

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk ihres Wahlbereiches oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich für jede Wahl von der Wahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht für jede Wahl nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für wahlberechtigte Personen, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

7. Durchführung einer repräsentativen Wahlstatistik zur Wahl des 9. Europäischen Parlaments

7.1 Auf der Grundlage des § 3 des Wahlstatistikgesetzes vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 27. April 2013 (BGBl. I S.962), werden zur Europawahl 2019 unter Wahrung des Wahlgeheimnisses in ausgewählten allgemeinen Wahlbezirken und Briefwahlbezirken repräsentative Auszählungen nach dem Wahltag durchgeführt.

Aus den Ergebnissen werden in den Folgemonaten repräsentative Wahlstatistiken über

- a) die wahlberechtigten Personen, Wahlscheinvermerke und die Beteiligung an der Wahl nach Geschlecht und 10 Geburtsjahresgruppen sowie
- b) die Wählerinnen und Wähler und ihre Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge nach Geschlecht und 6 Geburtsjahresgruppen sowie die Gründe für die Ungültigkeit von Stimmen

als repräsentative Bundesstatistiken erstellt.

Die ausgewählten allgemeinen Stichprobenwahlbezirke müssen mindestens 400 wahlberechtigte Personen und die ausgewählten Stichprobenbriefwahlbezirke mindestens 400 Wählerinnen und Wähler umfassen.

Die statistischen Auszählungen

- der Wählerverzeichnisse nach **a)** werden in der Wahlbehörde der Landeshauptstadt Schwerin, und

- der Stimmzettel nach **b)** im Statistischen Amt Mecklenburg-Vorpommern

durchgeführt.

Nach § 6 des Wahlstatistikgesetzes dürfen die Wählerverzeichnisse und die gekennzeichneten Stimmzettel bei den wahlstatistischen Auszählungen nicht zusammengeführt werden.

7.2 In die repräsentative Wahlstatistik sind die allgemeinen Wahlbezirke mit den Wahlbezirksnummern **19**, und **32** einbezogen.

7.3 In den ausgewählten repräsentativen Wahlbezirken werden nur Stimmzettel verwendet, die einen für die repräsentative Wahlstatistik nachfolgend aufgeführten Zusatzaufdruck enthalten:

- A. **männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1995 bis 2001**
- B. **männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1985 bis 1994**
- C. **männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1975 bis 1984**
- D. **männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1960 bis 1974**
- E. **männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1950 bis 1959**
- F. **männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1949 und früher**
- G. **weiblich, geboren 1995 bis 2001**
- H. **weiblich, geboren 1985 bis 1994**
- I. **weiblich, geboren 1975 bis 1984**
- K. **weiblich, geboren 1960 bis 1974**
- L. **weiblich, geboren 1950 bis 1959**
- M. **weiblich, geboren 1949 und früher**

Die Wählerinnen und Wähler erhalten für die Stimmabgabe einen in Abhängigkeit vom Geschlecht und Alter mit Unterscheidungsaufdruck versehenen Stimmzettel ausgehändigt.

Die repräsentative Wahlstatistik hat keinen Einfluss auf die Ermittlung der Ergebnisse der Wahl zum 9. Europäischen Parlament durch die Wahlvorstände in den repräsentativen Wahlbezirken.

Schwerin, den 20. Mai 2019

gez. Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister